



Nicht amtlich publizierte Fassung

Bern,

Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

Gestützt auf Artikel 72 Absatz 5 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) erlassen wir hiermit folgende

Weisungen:

1. Allgemeines

1.1 Begriff

Als besondere Markierungen im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 SSV gelten:

- Hinweis auf Kinder (Ziff. 2)
- Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen (Ziff. 3)
- Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt (Ziff. 4)
- Verdeutlichung von Vertikalversätzen (Ziff. 5)
- Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen (Ziff. 6)
- Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen (Ziff. 7)
- Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen (Ziff. 8)
- Hinweis auf Verwendung der Parkscheibe (Ziff. 9)

1.2 Gegenstand der Weisungen

Diese Weisungen legen den Anwendungsbereich für die besonderen Markierungen fest und zeigen summarisch deren Formen und Anordnung. Für technische Einzelheiten zur Anordnung und zur Geometrie gilt das entsprechende Normblatt des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute; darin enthalten sind auch Kriterien zur Prüfung der Zweckmässigkeit der besonderen Markierungen.

1.3 Zweck der Anordnung von besonderen Markierungen

Die in den Ziffern 2 bis 9 dargestellten Markierungen dienen dazu, gewisse Gefahrensituationen zu verdeutlichen (Ziff. 2, 5, 6 und 7), an geltende Vorschriften zu erinnern (Ziff. 3, 4 und 9) oder auf eine geeignete Querungsmöglichkeit für Fussgänger hinzuweisen (Ziff. 8). Sie sollen zweckmässig eingesetzt werden.

2. Hinweis auf Kinder

2.1 Form und Anordnung

Diese Markierung besteht aus dem Gefahrensignal «Kinder» (rot/weiss) und der Aufschrift «Schule» (weiss). Sie wird angebracht in Ergänzung zum Gefahrensignal «Kinder» (Signal 1.23) mit der Zusatztafel «Schule».

Abbildung 1 zeigt die Anordnung der Markierung und der vertikalen Signalisation für eine Querungsstelle mit Fussgängerstreifen.

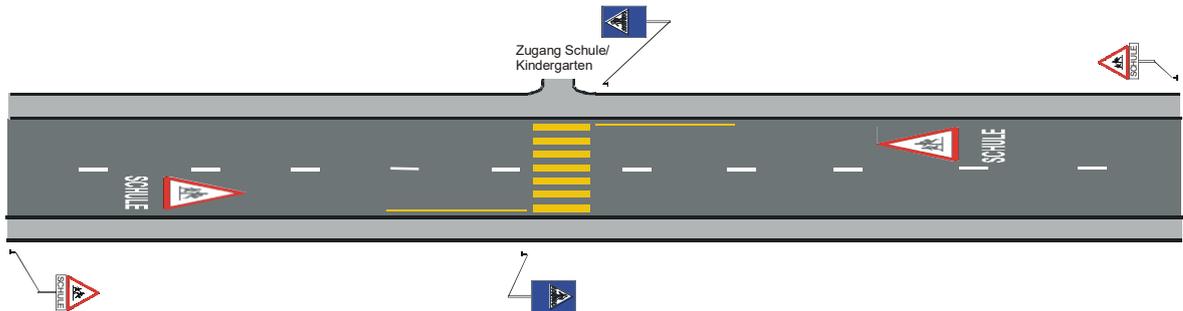


Abb. 1 Anordnung der Markierung des Gefahrensignals «Kinder»
Beispiel einer Querungsstelle mit Fussgängerstreifen

2.2 Anwendungsbereich

Die Markierung darf lediglich im Bereich von Schulen und Kindergärten angebracht werden, wo der Fahrverkehr auf eine besondere Gefahrensituation, die durch das Signal «Kinder» allein zu wenig deutlich wird, aufmerksam gemacht werden soll.

3. Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen

3.1 Form und Anordnung

Die Markierung in Tempo-30-Zonen besteht aus der Zahl «30» mit oder ohne Wort «ZONE» (weiss). Die Markierung in Begegnungszonen besteht lediglich aus der Zahl «20» (weiss). Die Markierungen «ZONE 30» und «30» werden gemäss Abbildung 2, die Markierung «20» in Ausnahmefällen analog dazu angeordnet.

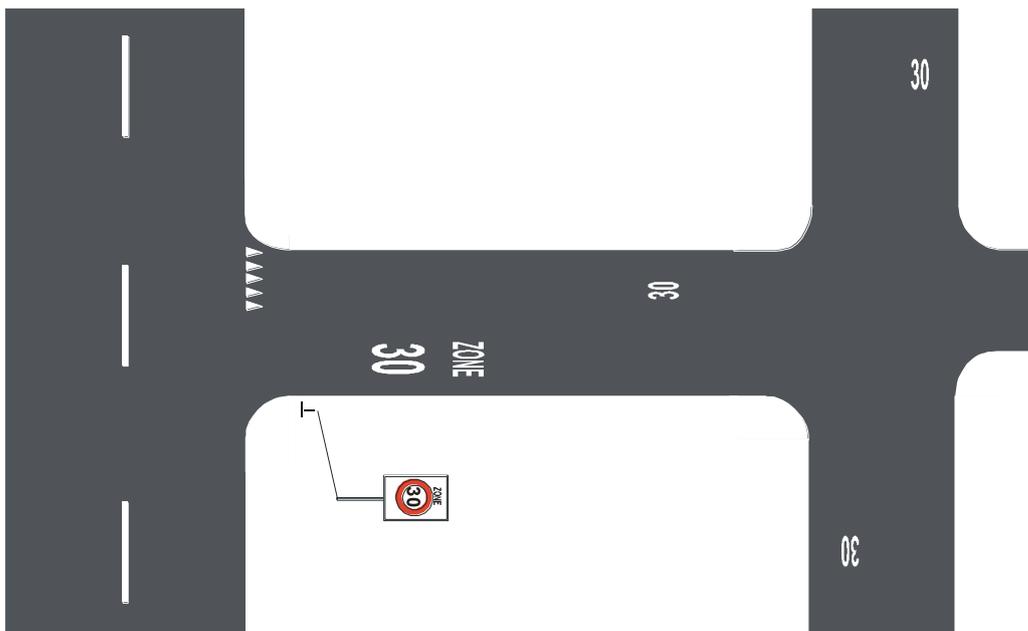


Abb. 2 Anordnung der Markierungen «ZONE 30» und «30»

3.2 Anwendungsbereich

Die Markierung darf nur angewendet werden, sofern die Mittel der Strassenraumgestaltung oder andere verkehrsberuhigende Massnahmen den Zonencharakter und damit die geltende Höchstgeschwindigkeit nicht ausreichend verdeutlichen.

Die Markierung «30» in Tempo-30-Zonen und «20» in Begegnungszonen kann zur Erinnerung insbesondere bei Zonen mit einer grossen räumlichen Ausdehnung eingesetzt werden.

Die Markierung «ZONE 30» kann nur in Ergänzung zur Zonensignalisation bei der Zoneneinfahrt angeordnet werden. In Begegnungszonen ist die Markierung «ZONE 20» unzulässig.

4. Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt

4.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Rechtsvortritt» besteht aus einer spezifischen Anordnung der Leitlinie (weiss) in der Fahrbahnmitte im Bereich von Verzweigungen mit Rechtsvortritt. Die Leitlinie beginnt in einem gewissen Abstand (in der Regel 5 Meter) zur Querfahrbahn, damit die Fahrzeuglenker auf den Knoten und die Vortrittsverhältnisse aufmerksam werden. Eine Kombination mit dem Signal «Verzweigung mit Rechtsvortritt» (3.06) ist möglich.

Abbildung 3 zeigt die Anordnung der Markierung bei verschiedenen Verzweigungsformen.

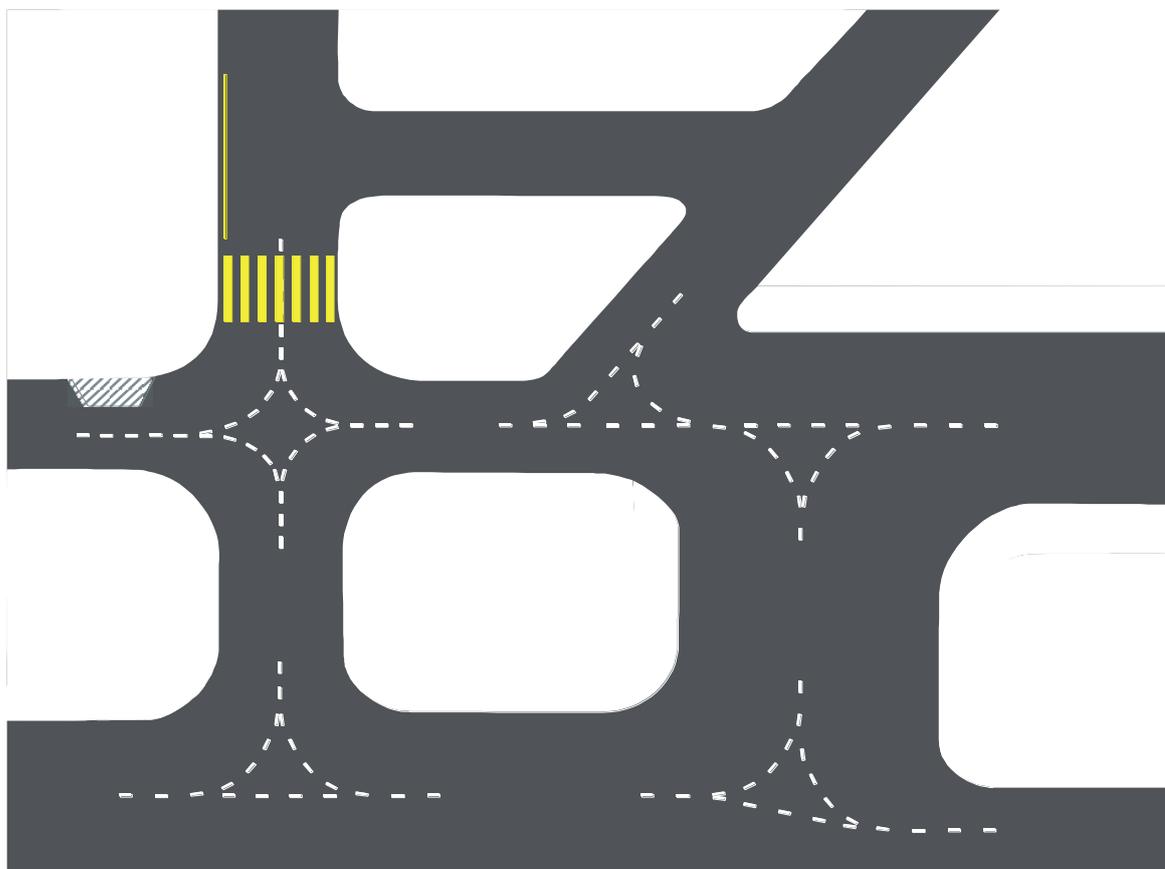


Abb. 3 Anwendungsbeispiele für die Markierung «Rechtsvortritt»

4.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Rechtsvortritt» wird auf Nebenstrassen angewendet, wo dies aufgrund der Sichtverhältnisse und der baulichen Gestaltung des Strassenraumes zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse in einer schlecht wahrnehmbaren Verzweigung nötig ist, und andere Massnahmen nicht ausreichen.

In Begegnungszonen ist die Markierung «Rechtsvortritt» unzulässig; diese Aspekte müssen in der Gestaltung berücksichtigt werden.

5. Verdeutlichung von Vertikalversätzen

5.1 Formen und Anordnung

Für die Markierung «Vertikalversatz» können aufrecht stehende weisse Dreiecke (im Maximum drei) oder eine Schachbrettmusterung (zwei bis vier Reihen von weissen Quadraten) verwendet werden. Sie werden auf den Rampen der Vertikalversätze gemäss den Abbildungen 4 und 5 angeordnet.

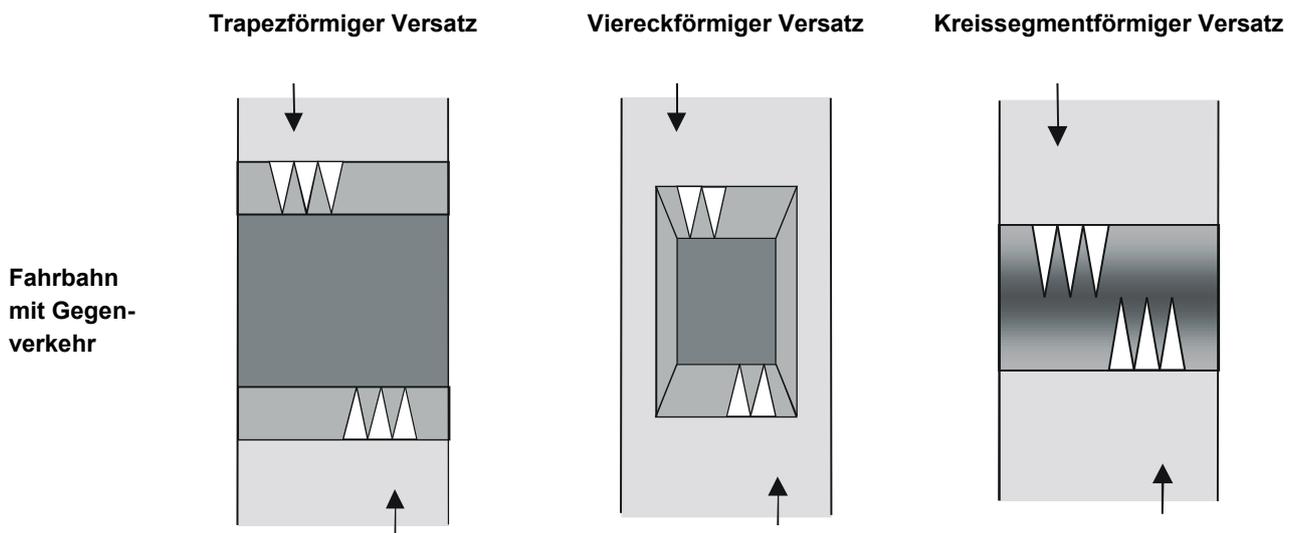


Abb. 4 Anordnung der Markierung mit weissen Dreiecken

Bei Strassen mit Gegenverkehr erfolgt die Markierung der Dreiecke in der rechten Hälfte der Rampe, bei Einbahnstrassen in der Mitte der Rampe.

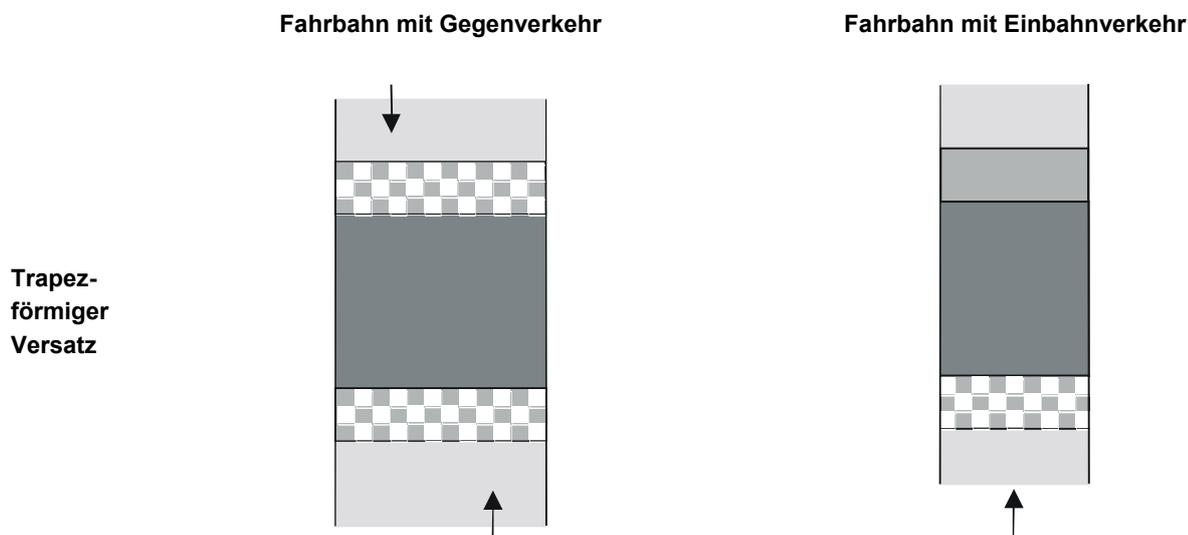


Abb. 5 Anordnung der Markierung mit Schachbrettmuster

Das Schachbrettmuster erstreckt sich über die gesamte Fahrbahnbreite, bei Einbahnstrassen nur in Anfahrtsrichtung.

5.2 Anwendungsbereich

Zur Verbesserung ihrer Erkennbarkeit werden Vertikalversätze mit weissen Dreiecken oder mit einem schwarz/weissen Schachbrettmuster markiert oder gepflästert, falls mit anderen Mitteln (Baumaterialien, Beleuchtung etc.) keine ausreichende Wahrnehmbarkeit erreicht wird.

6. Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen

6.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» besteht aus einer abgegrenzten Kennzeichnung von bestimmten Radstreifenabschnitten mit roter Farbe. Eingefärbt wird jener Bereich, wo eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet. Die Einfärbung wird nur in Verbindung mit der Markierung «Radstreifen» (6.09) verwendet und umfasst die Gesamtbreite eines Radstreifens.

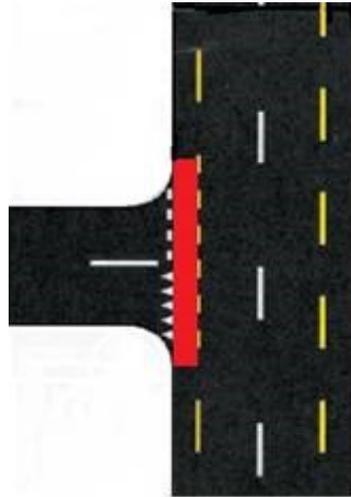


Abb. 6 Anwendungsbeispiel für die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen»

6.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» darf nur auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen und einzig in Verzweigungs- oder Einspurbereichen angebracht werden, wo aufgrund der Verkehrs- oder Sichtverhältnisse eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet.

Ausserhalb von Radstreifen ist die Markierung unzulässig.

7. Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen

7.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Strassenbahn» wird innerhalb der beiden Schienen jedes Gleises markiert. Pro Gleis sind je zwei, zueinander um 180 Grad gedrehte Gefahrensignale «Strassenbahn» (Signal 1.18) zu markieren, so dass jeder Fussgänger unabhängig von der Querungsrichtung ein Signal auf der Fahrbahn in der richtigen Ausrichtung sieht. Die entsprechende Fahrtrichtung der Strassenbahn wird im Signet abgebildet.

Abbildung 7 zeigt die Anordnung der Markierung «Strassenbahn» bei einem über zwei befahrene Geleise führenden Fussgängerstreifen

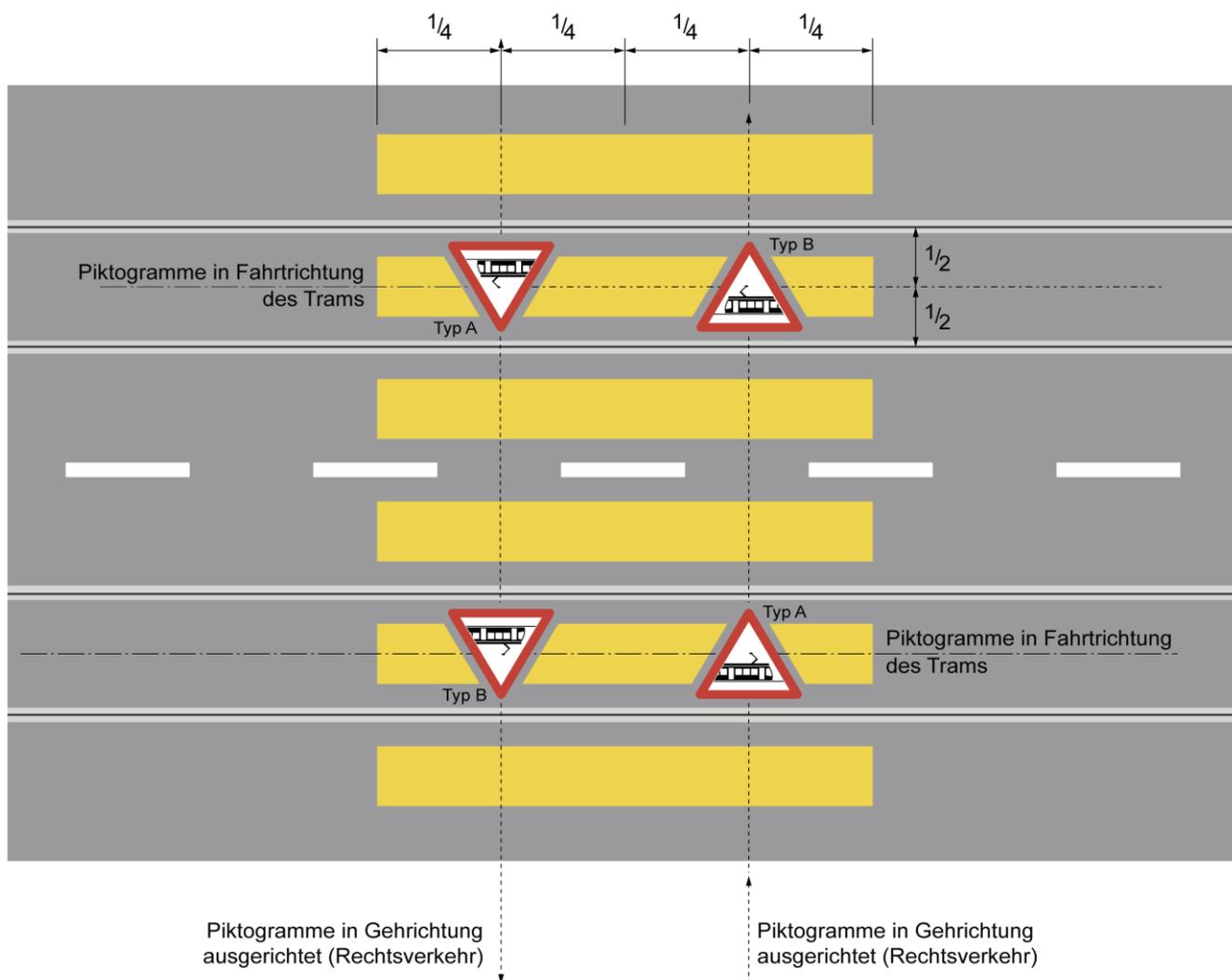


Abb. 7 Anwendungsbeispiel für die Markierung «Strassenbahn»

7.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Strassenbahn» wird auf Fussgängerstreifen über Gleisanlagen angebracht, um Fussgänger auf querende Strassenbahnen und deren Vortrittsberechtigung am Fussgängerstreifen aufmerksam zu machen.

Die Markierung wird insbesondere bei Gleisanlagen angebracht, auf denen Mischverkehr herrscht (d.h. die Trasseefläche wird auch vom MIV benützt). Nicht angebracht wird sie hingegen auf Gleisanlagen, die durch Mittelinseln vom übrigen Fahrzeugverkehr getrennt geführt werden sowie auf Fussgängerstreifen, die mittels Lichtsignalanlage geregelt werden.

8. Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen

8.1 Form und Anordnung

Der Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen geschieht mittels Markierung von gelben «Füessli». Diese Markierung wird im Warteraum des Fussgängers, 30 bis 50 cm vom Fahrbahnrand entfernt angebracht. Sie wird grundsätzlich auf beiden Seiten der Fahrbahn, einander gegenüberliegend angebracht, sodass der Fussgänger senkrecht zur Fahrbahnachse quert.

Abbildung 8 zeigt die Anordnung der «Füessli»-Markierung an einer für Fussgänger geeigneten Stelle zum Queren der Fahrbahn.

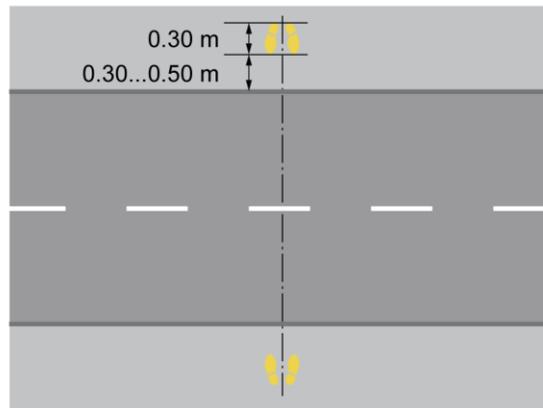


Abb. 8 Anwendungsbeispiel für die Markierung «Füessli»

8.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Füessli» darf nur auf dem Trottoir oder auf für Fussgänger bestimmten Flächen angebracht werden. Sie dient dazu, Fussgängern, insbesondere Kindern, eine geeignete Querungsstelle ohne Fussgängerstreifen bzw. ohne Vortrittsrecht in einem Abschnitt der Fahrbahn anzuzeigen. Dabei handelt es sich um die Stelle mit der grösstmöglichen Sichtweite des Fussgängers auf den Fahrverkehr; ausserdem ist ein physisch gesicherter Warteraum vorhanden. Die Fussgänger sind nicht verpflichtet, diese Querungsstelle zu benützen

9. Hinweis auf Verwendung der Parkscheibe

9.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Hinweis auf Verwendung der Parkscheibe» besteht aus dem Symbol Parkscheibe (vgl. unterer Teil des Signals «Parkieren mit Parkscheibe [Signal 4.18]»), welches mit weisser Farbe innerhalb eines blauen Rechtecks abgebildet wird. Zudem wird im blauen Rechteck mit weisser Schrift die maximal zulässige Parkzeit angezeigt.

Die Markierung wird in Ergänzung zur Zonensignalisation «Zone Parkieren mit Parkscheibe», jeweils nach einer Verzweigung angebracht.

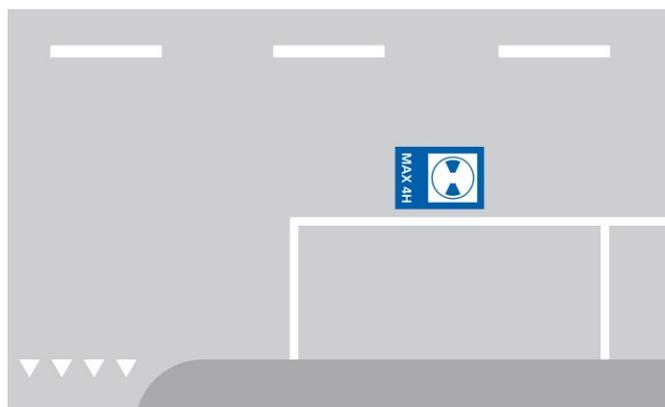


Abb. 9 Anwendungsbeispiel für die Markierung Parkzeitbeschränkung

9.2 Anwendungsbereich

Die Markierung kann verwendet werden, um die Fahrzeuglenker an die Geltung der Zonensignalisation «Zone Parkieren mit Parkscheibe» und die geltende Parkzeitbeschränkung zu erinnern. Sie darf ausschliesslich in Zonen mit grosser räumlicher Ausdehnung angebracht werden. Innerhalb von blauen Zonen wird sie nicht verwendet.

10. Inkrafttreten und Übergangsfrist

Diese Weisungen treten am ... in Kraft und ersetzen jene vom 10. Dezember 2013.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Doris Leuthard